

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

74. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 28. August 2020

Nummer 30

---

INHALT

Tag		Seite
20. 8. 2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den allgemeinen Verwaltungsdienst in den Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste . . . . .	272
	20411	
24. 8. 2020	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung . . . . .	273
	20220 01 44	
26. 8. 2020	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung . . . . .	279
	21067	

---

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Ausbildung und Prüfung  
für den allgemeinen Verwaltungsdienst  
in den Laufbahnen der Fachrichtung  
Allgemeine Dienste**

**Vom 20. August 2020**

Aufgrund des § 26 Nrn. 1 und 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den allgemeinen Verwaltungsdienst in den Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste vom 23. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 168), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 110), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „mit einer Dauer von höchstens 18 Monaten“ gestrichen.
2. § 26 erhält folgende Fassung:

**„§ 26**

**Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst**

Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 kann zugelassen werden, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes verfügt, die zum Studium

1. an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen oder
2. an der Hochschule Osnabrück berechtigt.“
3. In § 27 Abs. 1 werden die Worte „der Hochschule“ durch die Worte „einer der in § 26 genannten Hochschulen“ ersetzt.
4. § 28 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Im Vorbereitungsdienst ist
  1. ein Studium im Studiengang ‚Allgemeine Verwaltung‘ oder ‚Verwaltungsbetriebswirtschaft‘ an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen oder

2. ein Studium im Studiengang ‚Allgemeine Verwaltung‘ an der Hochschule Osnabrück

abzuschließen.“

5. § 30 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Es werden die Worte „für die Module der fachpraktischen Studienzeiten können die Prüfungen auch in anderer Form durchgeführt werden.“ angefügt.

6. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Nummer 2 wird durch die folgenden neuen Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. Verwaltungswissenschaften (Verwaltungslehre, Informations- und Kommunikationstechnologie),

3. Wirtschaftswissenschaften (Volkswirtschaftslehre, Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre und Öffentliche Finanzwirtschaft) und“.

- b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

7. § 37 erhält folgende Fassung:

**„§ 37**

**Übergangsvorschrift**

Auf die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste für den allgemeinen Verwaltungsdienst, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2020 begonnen haben, ist diese Verordnung in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

Hannover, den 20. August 2020

**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

In Vertretung

M a n k e

Staatssekretär

**Verordnung  
zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung**

**Vom 24. August 2020**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 und des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung und dem Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz verordnet:

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

Die Anlage (Kostentarif) der Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 2020 (Nds. GVBl. S. 9), wird wie folgt geändert:

1. Tarifnummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5.2.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 2 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3882)“ durch die Worte „Artikel 103 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ ersetzt.
- b) In Nummer 5.2.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 282 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Worte „Artikel 226 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
- c) In Nummer 5.3.1.8 werden in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Worte „Gebühr nach Nr. 39“ gestrichen.
- d) In Nummer 5.3.4 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3882)“ durch die Worte „Verordnung vom 12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1082)“ ersetzt.
- e) In Nummer 5.4.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 475 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Worte „Artikel 1 der Verordnung vom 8. August 2017 (BGBl. I S. 3158)“ ersetzt.
- f) Nach Nummer 5.4.4.2 wird die folgende Nummer 5.4.5 eingefügt:
- |        |  |  |       |
|--------|--|--|-------|
| „5.4.5 | <b>Offshore-Arbeitszeitverordnung vom 5. Juli 2013 (BGBl. I S. 2228)</b> |  |       |
|        | Zulassung einer Ausnahme nach § 16                                       | nach Zeitaufwand,<br>jedoch mindestens | 200“. |
- g) Die Nummern 5.5.2 bis 5.5.2.10 werden durch die folgenden neuen Nummern 5.5.2 bis 5.5.2.6 ersetzt:
- |           |   |  |       |
|-----------|---|--|-------|
| „5.5.2    | <b>Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), geändert durch Artikel 57 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)</b> |  |       |
| 5.5.2.1   | Zulässigkeitserklärung nach § 17 Abs. 2 Satz 1  | nach Zeitaufwand,<br>jedoch mindestens | 250   |
| 5.5.2.2   | Genehmigung nach § 28 Abs. 1  |  |       |
| 5.5.2.2.1 | Erteilung der Genehmigung   | nach Zeitaufwand                       |       |
| 5.5.2.2.2 | Bearbeitung eines Antrags bei Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 28 Abs. 3 Satz 1  | nach Zeitaufwand                       |       |
| 5.5.2.3   | Vorläufige Untersagung der Beschäftigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3  | nach Zeitaufwand,<br>jedoch mindestens | 100   |
| 5.5.2.4   | Bescheinigung nach § 28 Abs. 3 Satz 2   | nach Zeitaufwand,<br>jedoch mindestens | 50    |
| 5.5.2.5   | Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 29 Abs. 1   | Gebühr nach Nr. 39                     |       |
| 5.5.2.6   | Anordnung einer Maßnahme nach § 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes oder nach § 29 Abs. 3                             | nach Zeitaufwand,<br>jedoch mindestens | 100“. |
- h) In Nummer 5.7 werden in der Spalte „Gegenstand“ am Ende ein Komma und die Worte „geändert durch Artikel 146 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ angefügt.
- i) In Nummer 5.7.1 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „450“ durch die Zahl „770“ ersetzt.
- j) Nummer 5.7.3 erhält folgende Fassung:
- |        |  |  |       |
|--------|--|--|-------|
| „5.7.3 | Verlangen und Prüfung von Unterlagen und Auskünften nach § 17 Abs. 2 | nach Zeitaufwand,<br>jedoch mindestens | 100“. |
|--------|--|--|-------|
- k) In Nummer 5.7.4 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „150“ durch die Zahl „250“ ersetzt.

- l) In Nummer 5.8 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960)“ durch die Worte „Artikel 5 Abs. 5 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)“ ersetzt.
- m) In Nummer 5.9 werden in der Spalte „Gegenstand“ am Ende ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)“ angefügt.
- n) Es werden die folgenden Nummern 5.10 bis 5.10.2 angefügt:
- |        |  |                                     |       |
|--------|--|-------------------------------------|-------|
| „5.10  | <b>Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2531), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554)</b> |                                     |       |
| 5.10.1 | Zulassung einer Ausnahme nach § 21 Abs. 1 Sätze 1 und 2  | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens | 350   |
| 5.10.2 | Überprüfung einer Ausnahme nach § 21 Abs. 1 Satz 3   | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens | 200“. |
2. Tarifnummer 29 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 29.1 wird die folgende neue Nummer 29.1.1 eingefügt:
- |         |   |   |             |
|---------|---|---|-------------|
| „29.1.1 | Zustimmung zum Abbrand durch den Hersteller nach § 5 a Abs. 1 Nr. 4 | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens | 50<br>300“. |
|---------|---|---|-------------|
- b) Die bisherige Nummer 29.1.1 wird Nummer 29.1.2 und erhält folgende Fassung:
- |         |  |   |             |
|---------|--|---|-------------|
| „29.1.2 | Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 5 g Abs. 6 | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens | 50<br>300“. |
|---------|--|---|-------------|
- c) Die bisherigen Nummern 29.1.2 bis 29.1.6 werden Nummern 29.1.3 bis 29.1.7.
- d) In der neuen Nummer 29.1.7 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Verordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2171)“ durch die Worte „Artikel 233 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
- e) Die bisherige Nummer 29.1.7 wird Nummer 29.1.8.
- f) In der Überschrift der Anmerkung zur bisherigen Nummer 29.1.7 wird die Angabe „29.1.7“ durch die Angabe „29.1.8“ ersetzt.
- g) Die bisherige Nummer 29.1.8 wird Nummer 29.1.9.
- h) Nach der neuen Nummer 29.1.9 wird die folgende neue Nummer 29.1.10 eingefügt:
- |          |                                 |                                     |       |
|----------|---------------------------------|-------------------------------------|-------|
| „29.1.10 | Aufforderung nach § 16 k Abs. 2 | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens | 200“. |
|----------|---------------------------------|-------------------------------------|-------|
- i) Die bisherige Nummer 29.1.9 wird Nummer 29.1.11.
- j) In der Überschrift der Anmerkung zur bisherigen Nummer 29.1.9 wird die Angabe „29.1.9“ durch die Angabe „29.1.11“ ersetzt.
- k) Die bisherigen Nummern 29.1.10 bis 29.1.22 werden Nummern 29.1.12 bis 29.1.24.
- l) In der Überschrift der Anmerkung zur bisherigen Nummer 29.1.22 wird die Angabe „29.1.22“ durch die Angabe „29.1.24“ ersetzt.
- m) Die bisherige Nummer 29.1.23 wird Nummer 29.1.25.
- n) Die bisherigen Nummern 29.1.24 und 29.1.25 werden Nummern 29.1.26 und 29.1.27 und erhalten folgende Fassung:
- |          |   |   |               |
|----------|---|---|---------------|
| „29.1.26 | Untersagung nach § 12 Abs. 2 oder § 32 Abs. 3 oder 4, auch in Verbindung mit Abs. 4 | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens | 40<br>400     |
| 29.1.27  | Anordnung nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5 Satz 1   | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens | 40<br>1 000“. |
- o) Die bisherige Nummer 29.1.26 wird gestrichen.
- p) Nach der neuen Nummer 29.1.27 werden die folgenden Nummern 29.1.28 bis 29.1.32 eingefügt:
- |          |   |                                     |     |
|----------|---|-------------------------------------|-----|
| „29.1.28 | Untersagung nach § 33                                       | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens | 200 |
| 29.1.29  | Maßnahme nach § 33 b Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 4 | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens | 200 |
| 29.1.30  | Maßnahme nach § 33 c Abs. 1                                 | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens | 200 |

29.1.31	Anordnung nach § 33 d Abs. 1, Aufforderung nach § 33 d Abs. 2 oder Maßnahme nach § 33 d Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	200
29.1.32	Verlangen nach § 48 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	40 1 000“.

- q) In Nummer 29.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Verordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2171)“ durch die Worte „Artikel 233 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
- r) Nummer 29.2.2 wird gestrichen.
- s) Die bisherigen Nummern 29.2.3 bis 29.2.11 werden Nummern 29.2.2 bis 29.2.10.
- t) In Nummer 29.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)“ durch die Worte „Artikel 111 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ ersetzt.
- u) In Nummer 29.4 werden in der Spalte „Gegenstand“ am Ende ein Komma und die Worte „geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“ angefügt.

3. Tarifnummer 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 40.1.20.15 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „40.1.22.1.1 bis 40.1.22.14“ durch die Angabe „40.1.20.1.1 bis 40.1.20.14“ ersetzt.
- b) In Nummer 40.1.20.17 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Angabe „40.1.15, 40.3, 40.4 oder 40.5“ durch die Angabe „40.3 oder 40.4“ ersetzt.
- c) In Nummer 40.1.22.11 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Angabe „40.1.15, 40.3, 40.4 oder 40.5“ durch die Angabe „40.3 oder 40.4“ ersetzt.
- d) In der Überschrift der Anmerkung zu Nummer 40.6.1 wird die Angabe „40.8.1“ durch die Angabe „40.6.1“ ersetzt.

4. Tarifnummer 49 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 49.1.12.3 wird die folgende neue Nummer 49.1.13 eingefügt:

„49.1.13	Überwachung von Schwimm- und Badebecken sowie Schwimm- und Badeteichen, jeweils einschließlich ihrer Wasseraufbereitungsanlagen nach § 37 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	50 1 900“.
----------	--	---	---------------

- b) Die bisherige Nummer 49.1.13 wird Nummer 49.1.14.
- c) In der Überschrift der Anmerkung zur bisherigen Nummer 49.1.13 wird die Angabe „49.1.13“ durch die Angabe „49.1.14“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Nummern 49.1.14 bis 49.1.17.9 werden Nummern 49.1.15 bis 49.1.18.9.
- e) Die Anmerkung zu den bisherigen Nummern 49.1.17.5 und 49.1.17.8 erhält folgende Fassung:  
„Anmerkung zu den Nrn. 49.1.18.5 und 49.1.18.8:  
Für erforderliche Ortsbesichtigungen zur Prüfung von entgegengenommenen Anzeigen sind Gebühren nach Nummer 49.1.18.9 zu erheben.“
- f) Nummer 49.2 erhält folgende Fassung:  
„49.2 **Trinkwasserverordnung in der Fassung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 99 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)**“.
- g) In Nummer 49.2.1.1 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „50“ durch die Zahl „55“ ersetzt.
- h) In Nummer 49.2.1.2 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „50“ durch die Zahl „55“ ersetzt.
- i) In Nummer 49.2.1.3 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Angabe „Gebühr nach Nr. 49.2.1.1“ durch die Zahl „55“ ersetzt.
- j) In Nummer 49.2.1.4 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „50“ durch die Zahl „55“ ersetzt.
- k) In Nummer 49.2.1.6 werden in der Spalte „Gegenstand“ am Ende ein Komma und die Angabe „Abs. 5 a Satz 2 oder Abs. 5 a Satz 3“ angefügt.
- l) In Nummer 49.2.3 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
- m) Die bisherigen Nummern 49.2.4 bis 49.2.4.2 werden durch die folgenden neuen Nummern 49.2.4 bis 49.2.4.6 ersetzt:

„49.2.4	Maßnahmen zu Untersuchungen des Trinkwassers		
49.2.4.1	Bestimmung nach 14 Abs. 2 Satz 4 oder 7	55	
49.2.4.2	Genehmigung nach § 14 Abs. 2 b	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	80 2 800

49.2.4.3	Verlängerung nach § 14 Abs. 2 c	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 2 800
49.2.4.4	Anordnung nach § 14 Abs. 5	55
49.2.4.5	Anordnung nach § 14 a Abs. 1 Satz 5	55
49.2.4.6	Feststellung nach § 14 a Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 2 800“.

- n) In Nummer 49.2.5.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ und in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „350“ durch die Zahl „700“ ersetzt.
- o) In Nummer 49.2.5.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 6“ und in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „350“ durch die Zahl „700“ ersetzt.
- p) In Nummer 49.2.7 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 18 oder 19“ durch die Angabe „den §§ 18 und 19 oder nach § 20 a“ ersetzt.
- q) In der Anmerkung zu Nummer 49.2 wird die Angabe „97.5“ durch die Angabe „97.4“ ersetzt.

5. Tarifnummer 58 erhält folgende Fassung:

<b>„58</b>	<b>Medizinprodukte</b>	
58.1	<b>Medizinproduktegesetz (MPG) in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert durch Artikel 223 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)</b>	
58.1.1	Anforderung und Prüfung einer Liste nach § 12 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
58.1.2	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 25	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
58.1.3	Überwachungsmaßnahme nach § 26	nach Zeitaufwand
	Anmerkungen zu Nr. 58.1.3:	
	a) Überwachungsmaßnahmen sind insbesondere	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>1. Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zum Inverkehrbringen, zur Inbetriebnahme, zum Errichten, Betreiben oder Anwenden von Medizinprodukten,</li> <li>2. Prüfung der Aufbereitung von Medizinprodukten,</li> <li>3. Anforderung von Dokumentationen, Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen sowie deren Prüfung,</li> <li>4. Prüfung von Verfahrensabläufen, z. B. bei der Aufbereitung von Medizinprodukten,</li> <li>5. Entnahme, Anforderung oder Untersuchung von Proben und</li> <li>6. Prüfung von klinischen Prüfungen oder Leistungsbewertungsprüfungen.</li> </ul>	
	Eine Überwachungsmaßnahme kann sowohl in dem zu überwachenden Betrieb oder der zu überwachenden Einrichtung als auch durch Prüfung oder Untersuchung von Unterlagen oder Proben in Räumen der Überwachungsbehörde erfolgen.	
	b) Soweit es für die Überwachungsmaßnahme oder die Vor- und Nachbereitung erforderlich ist, Sachverständige oder Labore hinzuzuziehen, werden die durch die Hinzuziehung entstehenden Aufwendungen als Auslagen erhoben.	
58.1.4	Anordnung nach § 27 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
58.1.5	Anordnung nach § 28 Abs. 1 oder 2 Sätze 1 und 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
58.1.6	Anordnung oder Warnung nach § 28 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
58.1.7	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 30 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
58.1.8	Anforderung und Prüfung eines Sachkundenachweises nach § 31 Abs. 3 Satz 1, wenn der Sachkundenachweis nicht im Rahmen der Überwachung nach § 26 angefordert wird	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50

58.1.9	Bescheinigung nach § 34 Abs. 1		
58.1.9.1	für ein Medizinprodukt	130	
58.1.9.2	für jedes weitere Medizinprodukt zusätzlich	35	
58.1.9.3	je Mehrausfertigung	25	
58.2	<b>Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2131), zuletzt geändert durch Artikel 11 a des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960)</b>		
58.2.1	Überwachung einer Maßnahme nach § 14 Abs. 4 oder § 14 a Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	50
58.2.2	Maßnahme nach § 15 oder 17	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	50
58.3	<b>Medizinprodukte-Betreiberverordnung in der Fassung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3396), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034)</b>		
58.3.1	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 14 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	50
58.3.2	Anforderung und Prüfung eines Nachweises nach § 19 Nr. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	50
58.4	<b>Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten vom 10. Mai 2010 (BGBl. I S. 555), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 13. Juli 2020 (BGBl. I S. 1692)</b>		
58.4.1	Überwachung der Durchführung einer klinischen Prüfung oder einer Leistungsbewertungsprüfung nach § 11 Abs. 1 hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Prüf- oder Evaluierungsplan sowie den medizinproduktrechtlichen Vorschriften, soweit die Überwachung nicht im Rahmen einer Überwachung nach § 26 MPG erfolgt	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	50
58.4.2	Anordnung nach § 11 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	50
58.5	Auskünfte, Beratungen, Bescheinigungen und Zertifikate auf Antrag oder Veranlassung der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	50
	<b>Anmerkungen zu Nr. 58.5:</b>		
	a) Gebühren werden nicht erhoben für einfache mündliche und einfache schriftliche Auskünfte.		
	b) Die Gebühr für Bescheinigungen nach § 34 Abs. 1 des Medizinproduktegesetzes richtet sich nach Nr. 58.1.9.“		

6. Tarifnummer 64 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 64.1.14 werden die folgenden neuen Nummern 64.1.15 bis 64.1.19 eingefügt:

„64.1.15	Kontrolle einer Einrichtung, ob die Bedingungen für die Erteilung von Genehmigungen nach § 40 c weiterhin erfüllt sind, durch Vor-Ort-Besichtigung, Prüfung von geschäftlichen Unterlagen oder sonstige Maßnahmen nach § 40 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	70 bis 2 000
64.1.16	Anordnung nach § 40 a Abs. 3	70 bis 1 500
64.1.17	Genehmigung der Forschung an invasiven Arten oder der Ex-situ-Erhaltung von invasiven Arten nach § 40 c Abs. 1	70 bis 5 000
64.1.18	Genehmigung der wissenschaftlichen Herstellung und der anschließenden medizinischen Verwendung von Produkten nach § 40 c Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2	70 bis 5 000
64.1.19	Genehmigung anderer Tätigkeiten nach § 40 c Abs. 3	70 bis 5 000“.

- b) Die bisherige Nummer 64.1.15 wird Nummer 64.1.20.

- c) In der Überschrift der Anmerkungen zur bisherigen Nummer 64.1.15 wird die Angabe „64.1.15“ durch die Angabe „64.1.20“ ersetzt.

- d) Die bisherigen Nummern 64.1.16 bis 64.1.24 werden Nummern 64.1.21 bis 64.1.29.

- e) Nach der neuen Nummer 64.1.29 werden die folgenden Nummern 64.1.30 und 64.1.31 eingefügt:

„64.1.30	Beschlagnahme nach § 51 a Abs. 3 Satz 1	70 bis 1 500
64.1.31	Anordnung nach § 51 a Abs. 4 Satz 1	35 bis 700“.

- f) Die bisherigen Nummern 64.1.25 bis 64.1.27 werden Nummern 64.1.32 bis 64.1.34.
- g) In der Überschrift der Anmerkungen zur bisherigen Nummer 64.1.27 wird die Angabe „64.1.27“ durch die Angabe „64.1.34“ ersetzt.
- h) Nach der Anmerkung zu Nummer 64.2.7 wird die folgende neue Nummer 64.2.8 eingefügt:
- |         |   |  |      |
|---------|---|--|------|
| „64.2.8 | Fristverlängerung nach § 10 Abs. 5 Satz 2 | nach Zeitaufwand,<br>jedoch mindestens | 70“. |
|---------|---|--|------|
- i) Die bisherigen Nummern 64.2.8 bis 64.2.12 werden Nummern 64.2.9 bis 64.2.13.
- j) In der Überschrift der Anmerkungen zu den bisherigen Nummern 64.2.11 und 64.2.12 wird die Angabe „64.2.11 und 64.2.12“ durch die Angabe „64.2.12 und 64.2.13“ ersetzt.
- k) Die bisherige Nummer 64.2.13 wird Nummer 64.2.14.
- l) In der Überschrift der Anmerkung zu Nummer 64.8.15 wird das Wort „A n m e r k u n g“ durch das Wort „A n m e r k u n g e n“ ersetzt.
7. Tarifnummer 80 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 80.1.4.2 bis 80.1.4.2.2 werden durch die folgenden neuen Nummern 80.1.4.2 bis 80.1.4.3.2 ersetzt:
- |            |  |  |         |
|------------|--|--|---------|
| „80.1.4.2  | betreffend die Sicherheitsvorkehrungen in der Spielbank  | nach Zeitaufwand,<br>jedoch mindestens | 400     |
|            |  | und höchstens                          | 10 000  |
| 80.1.4.3   | betreffend die Beschaffenheit der Spielgeräte,   |  |         |
| 80.1.4.3.1 | wenn nur die Änderung der Grundprogrammierung, ein Austausch von<br>Spielprogrammen, die Konfiguration eines Jackpots oder die Zertifizierung<br>von Glücksspielautomaten geprüft wird | nach Zeitaufwand                       |         |
| 80.1.4.3.2 | im Übrigen   | nach Zeitaufwand,<br>jedoch mindestens | 400     |
|            |  | und höchstens                          | 4 000“. |
- b) Nummer 80.1.11 erhält folgende Fassung:
- |          |   |  |         |
|----------|---|--|---------|
| „80.1.11 | Ablehnung eines Antrags nach § 3 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 | nach Zeitaufwand,<br>jedoch mindestens | 600     |
|          |   | und höchstens                          | 1 000“. |
- c) Nummer 80.1.12.3 wird gestrichen.
- d) In der Anmerkung zu Nummer 80 wird die Angabe „18.00 und 8.00 Uhr“ durch die Angabe „20.00 und 6.00 Uhr“ ersetzt.
8. In Tarifnummer 91 erhalten die Nummern 91.15 bis 91.15.4 folgende Fassung:
- |         |   |         |       |
|---------|---|---------|-------|
| „91.15  | <b>Niedersächsische Verordnung über Anforderungen an Binnenschiffe<br/>vom 18. Januar 2019 (Nds. GVBl. S. 11)</b> |         |       |
| 91.15.1 | Erteilung eines Unionszeugnisses nach § 3 Abs. 2 Satz 1   | 100 bis | 300   |
| 91.15.2 | Ausstellung eines neuen Unionszeugnisses nach § 3 Abs. 8 Satz 2, auch<br>in Verbindung mit Satz 3 Halbsatz 2      | 50      |       |
| 91.15.3 | Änderung eines Unionszeugnisses nach § 3 Abs. 9 Satz 2  | 50      |       |
| 91.15.4 | Verlängerung der Befristung eines Unionszeugnisses nach § 4 Abs. 2  | 50 bis  | 150“. |

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft

Hannover, den 24. August 2020

**Niedersächsisches Finanzministerium**

Hilbers

Minister

**Verordnung  
zur Änderung der Niedersächsischen  
Corona-Verordnung**

**Vom 26. August 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2020 (Nds. GVBl. S. 266), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 10. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 226, 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2020 (Nds. GVBl. S. 267), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „dies“ die Worte „durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung“ eingefügt.
  - b) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Betreiberinnen und Betreiber von Verkehrsmitteln des Personenverkehrs sind verpflichtet, auf die

Pflichten nach Absatz 1 durch Aushang sowie im Personenverkehr zusätzlich mit Durchsagen hinzuweisen und für deren Einhaltung zu werben. <sup>2</sup>Sie sollen innerbetrieblich sicherstellen, dass Personen ohne Mund-Nasen-Bedeckung im Rahmen der Kontrolltätigkeiten beim Verdacht eines Verstoßes gegen Absatz 1 im Einzelfall persönlich angesprochen, angemessen zur Einhaltung ermahnt und bei Bedarf erforderliche Gegenmaßnahmen ergriffen werden.“

2. In § 5 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 wird jeweils das Datum „31. August 2020“ durch das Datum „14. September 2020“ ersetzt.
3. In § 30 Abs. 1 Satz 1 wird das Datum „31. August 2020“ durch das Datum „14. September 2020“ ersetzt.

Artikel 2

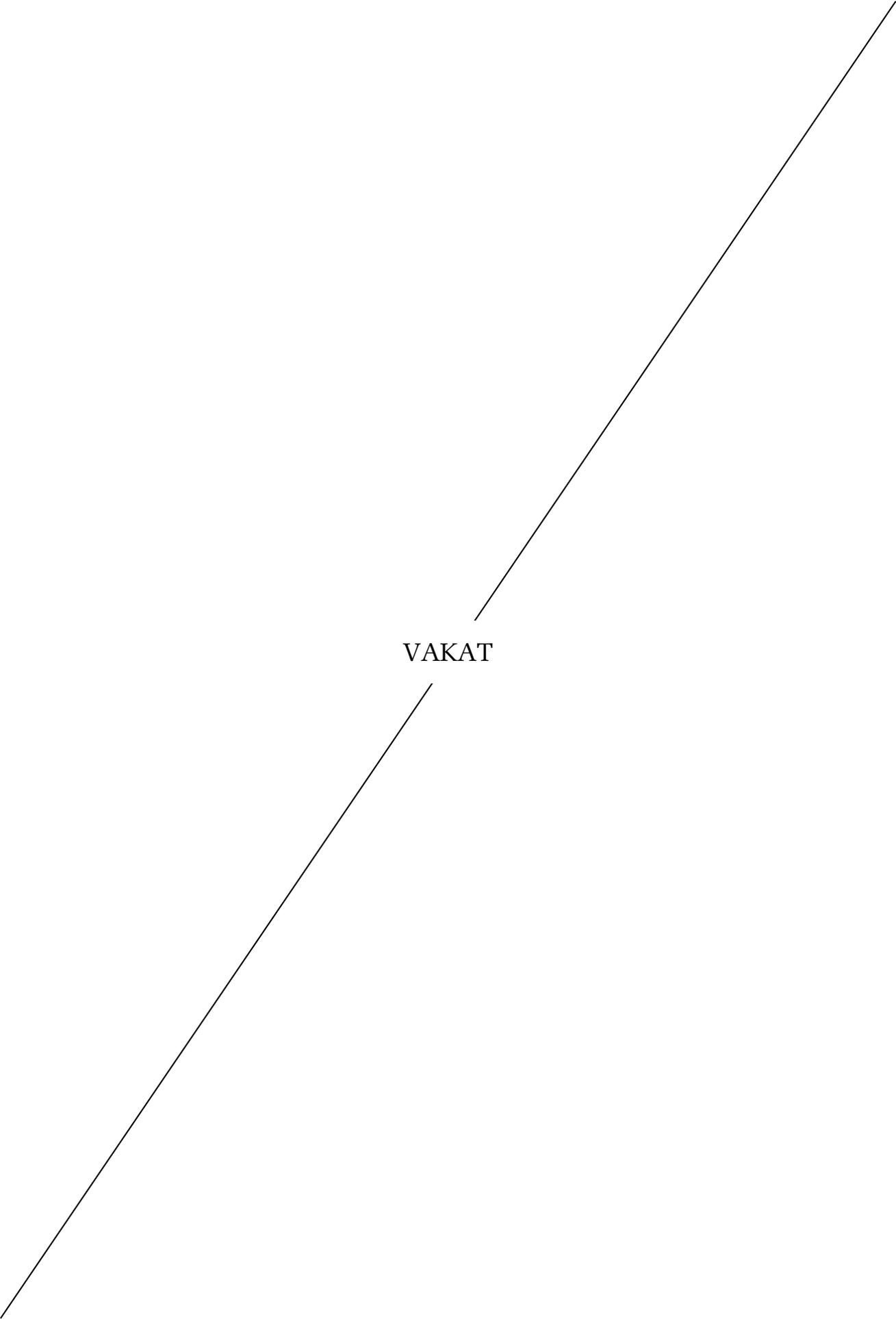
<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 1 am 1. September 2020 in Kraft.

Hannover, den 26. August 2020

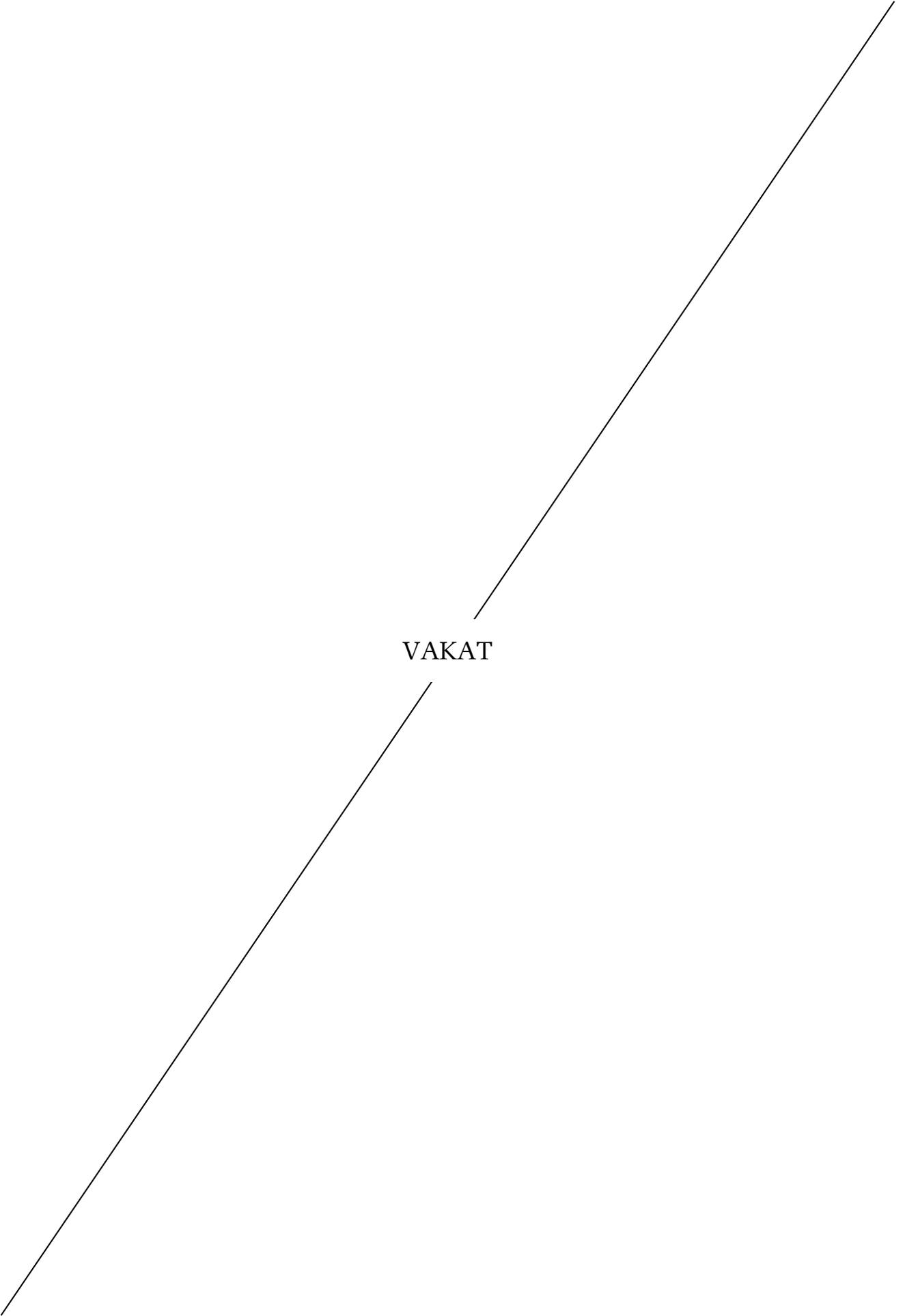
**Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Reimann

Ministerin



VAKAT



VAKAT

